

**Von AG Kurzzeit- und Tagespflege  
des LPA Brandenburg**

**Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung des Versorgungsangebotes  
von Kurzzeitpflege im Land Brandenburg**

**15.03.2022**

**Diese Maßnahmen sind unabhängig von den auf Bundesebene nach § 88a SGB XI zu erwartenden Empfehlungen.**

**Aktuelles Angebot der Kurzzeitpflege im Land Brandenburg:**

Kurzzeitpflege kann in Situationen in Anspruch genommen werden, in denen eine Versorgung in der Häuslichkeit zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet werden kann.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Pflegebedürftige nach einem Krankenhausaufenthalt wegen eines hohen behandlungspflegerischen Bedarfs und erheblichen Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit vorerst noch nicht im häuslichen Umfeld gepflegt werden kann oder wenn Angehörige die häusliche Pflege vorübergehend nicht sicherstellen können.

Am 22.11.2021 hat die AG Kurzzeit- und Tagespflege des LPA Brandenburg das aktuelle Angebot der Kurzzeitpflege mit Unterstützung durch Vertreterinnen und Vertreter von Trägern solitärer Kurzzeitpflege gemeinsam bewertet.

Ergebnisse waren u.a.:

Der Bedarf an pflegerischer Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt hat kontinuierlich zugenommen. Dies ist u.a. auch bedingt durch die reduzierte Aufenthaltsdauer in Krankenhäusern. Nur an fünf Standorten gibt es aktuell Angebote der solitären Kurzzeitpflege. Das weitere Angebot von einzelnen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen unterscheidet sich zum Angebot solitärer Einrichtungen insofern, dass dieses nicht mit einer besonderen Personalbemessung auf besondere Bedarfe der Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt oder anderer Krisensituationen ausgestattet ist.

Ein kurzfristig verfügbares Angebot an Plätzen der Kurzzeitpflege ist in vielen Regionen im Land Brandenburg aktuell nicht gegeben.

Seitens der AG wird empfohlen, die Bedingungen für das Angebot von Kurzzeitpflege durch Maßnahmen auf Landesebene und auf Bundesebene zu verbessern.

## I. Auf Landesebene im Land Brandenburg

**Von der AG wird empfohlen, folgende Positionen zur Verbesserung des Angebots der Kurzzeitpflege seitens der Vereinbarungspartner zu bewerten:**

### a) Keine Preisdifferenzierung zwischen den Pflegegraden

Träger erhalten die Möglichkeit, pflegegradunabhängig Pflegesätze zu kalkulieren und zu vereinbaren.

Begründung: Für solitäre Kurzzeitpflegen im Land Brandenburg werden bisher unterschiedlich gewichtete Pflegeentgelte vereinbart. Solitäre Kurzzeitpflegen haben meist kleine Betriebsgrößen von 12- 30 Plätzen, überwiegend aktuell maximal 20 Plätze. Da vorrangig ein stetiges Angebot an Personalstellen im Vordergrund zur Sicherstellung des Leistungsangebotes stehen muss und bereits auch die Pflegepersonalbemessung bei solitären Kurzzeitpflege pflegegradunabhängig erfolgt, wäre diese Umsetzung wichtig für die wirtschaftliche Stabilität des Angebotes. Auch im Rahmen des Angebots der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze sollte diese Umsetzung überdacht werden.

### b) Kalkulation der Pflegesätze in solitären Pflegeeinrichtungen mit einer anderen Auslastung.

Empfehlung zu prüfen, ob die derzeitige berücksichtigte Auslastung von 80 % mit einem niedrigeren Ansatz vereinbart werden kann.

Begründung: Aufgrund der sehr kurzen Belegungszeiten und des kurzfristigen akuten Bedarfs an Plätzen ist ein stetiges Angebot nur erreichbar, in dem die damit verbundene Freihaltung auch in den Pflegesätzen berücksichtigt wird.

### c) Zusätzlich ist eine Einführung einer Abwesenheitsregelung (75 %-Regelung gemäß §87a Abs. 1 SGB XI) beim Angebot zur Umsetzung zu prüfen.

Begründung: Es kommt vor, dass Kurzzeitpflegegäste erneut in das Krankenhaus zurückkehren müssen. Für diesen Fall wird der Platz in dem Angebot freigehalten und die reduzierten Kosten während der Abwesenheit sind zu finanzieren.

### d) Der Tag des Verlassens der Kurzzeitpflege sollte in der Vergütungskalkulation berücksichtigt werden.

Begründung: Bisher ist der Entlassungstag in eine andere stationäre Einrichtung nicht abrechenbar. Gleichwohl entstehen Aufwendungen am Entlassungstag. Diese

unabwendbaren Aufwendungen sollten in der Finanzierung berücksichtigt werden, ggf. durch einen Entlassungsbetrag.

e) Sicherstellung der Qualität bei eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen

Begründung: Soweit Kurzzeitpflege im Rahmen von Pflegeeinrichtungen mit vorwiegend vollstationärer Pflegeplätzen nach § 43 SGB XI angeboten wird (eingestreuete Kurzzeitpflege) ist sicherzustellen, dass eine Vergütung bereitgestellt wird, die eine besondere Förderung des Kurzzeitpflegegastes vergleichbar dem Angebot der solitären Kurzzeitpflege ermöglicht, dies z.B. durch einen xx % höheren Pflegesatz als vergleichbare vollstationäre Pflegesätze. Dadurch kann eine bessere personelle Versorgung, die sich weniger qualitativ von der solitären Kurzzeitpflege unterscheidet, erreicht werden.

f) Angebot im räumlichen Verbund in stationären Pflegeeinrichtungen

Begründung: Empfohlen wird Kurzzeitpflege in stationären Pflegeeinrichtungen künftig mit einer Platzzahl von mindestens acht Plätzen, zusammenhängend im räumlichen Verbund, anzubieten. Die Option eines Gesamtversorgungsvertrages sollte ergänzend geprüft werden.

g) Für das solitäre Kurzzeitpflegeangebot wird empfohlen die bisher vereinbarte Personalausstattung in Ihrer Angemessenheit für die gegenwärtigen Aufgaben neu zu bewerten.

Begründung: Ergänzend zu den bisherigen Personalrichtwerten für den Bereich Pflege sollten hierbei auch die besonderen Personalbedarfe für das Überleitungsmanagement und die besonderen Pflegesituationen in einem komplexen/ präventiven/ pflegerischen/ medizinischen/ kurativen und rehabilitativen Versorgungsansatz berücksichtigt werden. Zusätzlich sollte auch berücksichtigt werden, dass Kurzzeitpflegegäste deutlich höhere Verwaltungs- und sozialbetreuerische Tätigkeiten erfordern. Dies u.a. da oft bereits gewisse Tätigkeiten der Krankenhausentlassung (Medikation, Arztkontakte letztlich von den Pflegeeinrichtungen getragen werden.

Zusätzlich wird empfohlen ein Angebot der Beratung/Anleitung/Schulung zu den Angehörigen zu fördern und über Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen bzw. in Kooperation mit weiteren Netzwerkpartnern umzusetzen.

h) Bei Aufnahme nach § 39c SGB V sollte geprüft werden, inwieweit auch der Aufwand für den Leistungsumfang nach § 43b SGB XI von den Krankenkassen übernommen werden kann.

Begründung: Der Personaleinsatz für das zusätzliche Betreuungsangebot nach § 43b SGB XI wird langfristig geplant und kann nicht kurzfristig bei einer Belegung nach § 39c SGB V reduziert werden.

## **II. Auf Bundesebene**

**Von der AG wird empfohlen, sich für folgende Positionen zur Verbesserung des Angebots der Kurzzeitpflege einzusetzen:**

### **i) Erhalt des zusätzlich finanzierten Personals nach § 8 Abs. 6 SGB XI**

Begründung: Das nach § 8 Abs. 6 SGB XI finanzierte Personal für zusätzlich finanzierte Fachkräfte ist eine wichtige Unterstützung für das Angebot solitärer Kurzzeitpflege. Dieses stellt eine wichtige Ergänzung des Personalumfangs dar. Jedoch wird die gesonderte Finanzierung nach § 8 Abs. 6 SGB XI ab 07/2023 entfallen. Wichtig wäre es, diese Finanzierung für die Kurzzeitpflege zu erhalten oder die Personalbemessung und die Leistungsbeträge nach § 42 SGB XI entsprechend zu erhöhen.

### **j) Bessere Finanzierung nach § 42 SGB XI**

Begründung: Der ab 01.01.2022 geltende Betrag von 1.774 € reicht meist nicht für den erforderlichen Aufenthalt in der Kurzzeitpflege. Oft ist bei einer Aufnahme in der Kurzzeitpflege der jährliche Anspruch auf Verhinderungspflege bereits aufgebraucht und kann nicht zusätzlich genutzt werden. Pflegesätze in solitärer Kurzzeitpflege liegen inzwischen bereits bei ca. 150€ (Pflegegrad 3). Somit reicht der Leistungsbetrag ab 01.01.2022 maximal für 12 Tage, während für Kurzzeitpflege vom Gesetzgeber eine Finanzierung bis zu acht Wochen vorgesehen ist.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Finanzierung der Pflegekosten in vollem Umfang durch die Pflegeversicherung zu prüfen. Hierfür sollte ein entsprechender Leistungsanspruch geregelt werden, zumindest aber der gegenwärtige verfügbare Leistungsbetrag dafür angehoben werden.

Diese Empfehlungen wurden vorbereitet durch eine UAG der AG Kurzzeit- und Tagespflege vom 28.02.2022.